

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. **Allgemeines**
- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVB") gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren durch die Hauser Automatic AG ("wir" oder "Lieferant") an ihre Kunden ("Besteller") zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diesen AVB entgegenstehende oder von diesen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt und verpflichten uns nicht, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Bestellers eine Lieferung vorbehaltlos ausführen bzw. den Bedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht widersprochen haben.
- 1.3 Abweichende Bedingungen in unseren Offerten und Auftragsbestätigungen gehen diesen AVB jedoch vor.
2. **Angebote**

Unsere Angebote und Preislisten sind in vollem Umfang stets freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten uns insbesondere nicht dazu, eine Bestellung anzunehmen.
3. **Vertragsabschluss**

Die Bestellung von Waren durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant die bestellten Waren an den Besteller versendet oder die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen in Textform, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail, Telefax), sind der Schriftform gleichgestellt.
4. **Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Der Lieferumfang und die Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, in der Offerte des Lieferanten, einschliesslich eventueller Beilagen zur Auftragsbestätigung bzw. Offerte, abschliessend aufgeführt.
5. **Technische Beschreibungen**
- 5.1 Die in unseren Prospekten, Preislisten und Offerten enthaltenen Abbildungen und technischen Daten (Abmessungen, Leistungen, Gewichte usw.) sind nur annähernd massgeblich und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung behalten wir uns jederzeit ohne vorherige Mitteilung vor.
- 5.2 An allen Dokumentationen, Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen usw. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind dem Lieferanten auf erstes Verlangen hin zurückzugeben.
6. **Preise**
- 6.1 Ohne anders lautende Abmachung verstehen sich die Preise in Schweizerfranken, netto ab Werk, ohne Verpackung, Porto und Versicherung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis separat berechnet und nicht zurückgenommen.
- 6.3 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.
- 6.4 Annahme und Ausführung von Bestellungen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- 6.5 Verteuern sich nach Abgabe der Offerte oder Auftragsbestätigung die zu liefernden Waren infolge Erhöhung der Rohstoffpreise, Arbeitslöhnen, Frachtkosten, Zoll- und Kursschwankungen etc., bleiben Preiserhöhungen ausdrücklich vorbehalten.
- 6.6 Eine angemessene Preiserhöhung kann ausserdem erfolgen, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
7. **Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Bei Aufträgen bis zu Fr. 20'000:
30 Tage nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung, sofern sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, netto ohne Abzug.

Bei Aufträgen über Fr. 20'000:
1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
1/3 der Auftragssumme nach halber Lieferfrist,
1/3 der Auftragssumme bei Lieferung bzw. nach Versandbereitschaftsmeldung, sofern sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
Zahlungen netto ohne Abzug.

- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Verrechnungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 7.3 Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine sind an uns für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu entrichten. Die Verzugsfolgen treten ein, ohne dass es unserer Mahnung bedarf. Der Lieferant behält sich bei Verzug ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzufordern oder den vereinbarten Preis einzuverlangen.
8. **Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Die gelieferten Waren dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder weiterverkauft, verpfändet noch vermietet werden. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts, instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
9. **Lieferfrist**
- 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 9.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann sodann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.
- 9.4 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.
10. **Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2 Ohne besondere Weisungen erfolgt der Versand nach unserem Ermessen. Die Transportkosten trägt, ohne anderslautende Vereinbarung, der Besteller.
- 10.3 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
11. **Prüfung und Abnahme der Lieferung, Mängelrüge**
- 11.1 Allfällige Transportschäden oder ein Verlust der Lieferung sind vom Besteller sofort dem Frachtführer anzuzeigen.
- 11.2 Die Lieferung ist sofort nach Empfang durch den Besteller zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort, jedenfalls spätestens innert 10 Tagen seit Empfang der Lieferung, schriftlich beim Lieferanten zu beanstanden, ansonsten die Lieferung als vertragsgemäss genehmigt gilt. Verspätete oder mündliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 11.3 Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, räumt der Besteller dem Lieferanten das Recht ein und gibt ihm umgehend Gelegenheit, die Mängel insbesondere mittels Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 11.4 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
12. **Mängelhaftung**
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung innert der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 12.2 Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile in seiner Werkstatt entstehen. Alle anderen Kosten, wie z.B. die Feststellung und Lokalisierung des Schadens, Ausbau und Wiedereinbau der Geräte sowie der Transport, gehen zu Lasten des Bestellers. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten, einschliesslich Reise- und Transportkosten, zu Lasten des Bestellers.
- 12.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte die Lieferung unsachgemäss verwenden oder lagern, unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.5 Für sämtliche Einflüsse auf Lieferungen, die von uns nicht im voraus bestimmbar sind, ebenso für Lieferungen, deren technische Konzeption (Daten) wir nicht selbst bestimmt haben, übernimmt der Besteller die Verantwortung.
- 12.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Fehler oder Schäden, die entstanden sind durch Frost, Eindringen von Fremdkörpern, verschlammte oder verschmutzte Leitungen, normale Abnutzung, Nichtbeachten der Leistungsfähigkeit, der Betriebs- und Wartungsvorschriften, übermässige Beanspruchung, Druckschläge, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Qualität der Medien (insbesondere Wasserqualität, ungeeignete Zusätze, etc.), chemische oder elektrolytische Einflüsse, Erosion oder Kavitation, nicht vom Lieferanten ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.7 Der Lieferant lehnt jede Leistung aus Mängelhaftung ab, wenn der Besteller seine im Zeitpunkt der Schadensmeldung fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
13. **Ausschluss weiterer Haftungen**

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen AVB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
14. **Rücknahmen**

Für von uns ordnungsgemäss gelieferte Waren besteht kein Anspruch auf Rücknahme. Eine solche kann nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Eine Warengutschrift wird nur für fabrikneue Lieferungen im Originalzustand abzüglich Umtriebs-, Fracht- und allfälliger Instandstellungskosten erteilt. Einzel- und Sonderausführungen können in der Regel nicht zurückgenommen werden.
15. **Auftragsannullierung**
- 15.1 Annullierung durch den Besteller
Eine Annullierung ist nur mit unserem Einverständnis möglich. Wir behalten uns vor, allfällige, bis zur Annullierung bereits aufgelaufene Kosten und Spesen zu verrechnen.
- 15.2 Annullierung durch den Lieferanten
Im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Im Falle der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
16. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder Wohnsitz zu belangen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen.
17. **Schlussbestimmung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AVB als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVB nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.